



Brüssel, den 3. Juni 2019  
(OR. en)

9397/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0103(COD)**

---

---

CODEC 1101  
COMPET 410  
CHIMIE 79  
ENFOPOL 256  
ENV 489  
MI 448  
ENT 135  
UD 141  
IA 158

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Vermarktung und Verwendung von  
Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 18. April 2018 dem Rat übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 11. Juli 2018 seine Stellungnahme<sup>2</sup> abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>3</sup> entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

---

<sup>1</sup> Dok. 8342/18.

<sup>2</sup> ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 35.

<sup>3</sup> Dok. 8414/19.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 46/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---